

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		ANF/071/2023
<b>Anfrage gemäß § 6 der Geschäftsordnung</b>		
Betreff	Anfrage gemäß § 6 der Geschäftsordnung - Barrierefreiheit - Planung Minikreisel in Eggersdorf	
Fragesteller/in	Herr Rohrberg	
Eingegangen am:	11.12.2023	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	21.12.2023	öffentlich

**Anfrage:**

An der Kreuzung Wilhelm-/Landsberger Str./Petershagener Chaussee im Zentrum Eggersdorf ist derzeit ein Minikreisel in Planung. Der Entwurf (Stand: November 2023) sieht unterschiedliche Gehwegbreiten vor - an einem Teilstück lediglich 0,9 Meter. Allgemein sollte der Seitenraum für die Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen jedoch idealerweise 2,70 m breit sein, zusammengesetzt aus 2 m Begegnungsraum (2 x 90 cm für Verkehrsteilnehmer und 20 cm Sicherheitsabstand), 50 cm Abstand zur Fahrbahn und 20 cm Abstand zu Haus oder Grundstück (siehe H BVA: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen H BVA (W 1), Ausgabe 2011). Aufgrund der örtlichen Begebenheiten müssen jedoch sowohl bei Geh- und Radwegen wie auch der Fahrbahn im Planungsprozess Abwägungen getroffen und Abweichungen von den Normvorgaben vorgenommen werden. In der Regel sollte die Planung der Raumbedarfe aber immer von den schwächsten Verkehrsteilnehmenden aus erfolgen. In der Umlandstraße im OT Petershagen wird z.B. der Bau eines 1,5 m breiten Gehwegs mit zahlreichen Ausweichmöglichkeiten an Grundstückszufahrten, geringer Verkehrsbelastung wegen einer negativen Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Landkreises derzeit nicht weiterverfolgt. Die Planung erfüllt nicht die Anforderungen von mobilitätseingeschränkten Personen.

Die Planung in Eggersdorf für einen Minikreisel sieht nun u.a. in Teilbereichen deutlich geringere Gehwegbreiten vor, ohne Ausweichmöglichkeiten bei einer hohen Verkehrsbelastung (bis zu ca. 500 KfZ/h). In unmittelbarer Nähe ist am Hasenweg/Alte Gärtnerei zudem eine Seniorenwohnanlage geplant, was die Notwendigkeit von barrierefreien Gehwegen im direkten Umfeld weiter erhöht.

Hat die Behindertenbeauftragten des Landkreises zu den Planungen des Minikreisels ihr Einvernehmen erteilt? Wenn nein, mit welcher Begründung wurde eine Zustimmung zur Planung abgelehnt?

**Antwort:**

Die Beteiligung des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgte Anfang November. Das Wirtschaftsamt beteiligt intern die zuständigen Fachämter wie z.B. das Straßenverkehrsamt, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde oder auch die Behindertenbeauftragte. Die Stellungnahme liegt seit dem 14.12.2023 vor. Die Behindertenbeauftragte des Landkreises hat einer Abweichung der Gehwegbreite auf Höhe der Landsberger Straße 55 zugestimmt, da die Gemeinde auf der gegenüberliegenden Seite einen Gehweg plant und die örtlichen Gegebenheiten einen breiteren Gehweg nicht zulassen. Kritisch gesehen wird die Tiefe der Mittellinseln von 2,0 m, die ebenfalls eine Abweichung zu den Vorgaben des barrierefreien Bauens darstellt.

Die Planungsabteilung des Landesbetriebes Straßenwesen hat bereits eine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich an Minikreiserverkehren alle Knotenpunktarme mit Fußgängerüberwegen auszustatten sind. Weiterhin wird angeregt, dass in der Landsberger Straße auf den Fahrbahnteiler mit einer Breite von 2,0 m verzichtet werden sollte, da die

beengten Verhältnisse so keine ausreichend sichere Gestaltung der Nebenanlagen mit Mindestmaßen zulässt.

Im Verkehrssicherheitsaudit, welches auf Grundlage der Entwurfsplanung erarbeitet wurde, wird folgendes ausgeführt: „Grundsätzlich sollten alle Querungsstellen mit Z 293 („Zebrastrifen“) ausgestattet werden. Dies hat sich im Hinblick auf eine allgemeinverständliche Vorfahrtregelung im Innerortsbereich bewährt und dient der Verkehrssicherheit.“

Wenn das Straßenverkehrsamt der Anlage von Fußgängerüberwegen zustimmt, kann aus Sicht der Verwaltung auf den Fahrbahnteiler verzichtet werden. Dann wäre auch eine regelgerechte Anlage des Gehwegs möglich. Den Anforderungen des LS als Baulastträger für die Fahrbahn könnte damit Rechnung getragen werden. Das Straßenverkehrsamt wurde über die Stellungnahme des LS informiert, der Auditbericht liegt dort bereits vor. Es wurde um eine vorzeitige Abstimmung der Möglichkeit der Anordnung von FGÜs gebeten. Diese hatte zum Ergebnis, dass das Straßenverkehrsamt die Planung eines Minikreisels befürwortet und es grundsätzlich keine Einwände gegen die Errichtung von FGÜs gibt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Dazu werden weitere Abstimmungen geführt.

Sollte es zu keiner Anordnung kommen und die Planung trotzdem im Einvernehmen mit dem LS weitergeführt werden, sollte auf den Fahrbahnteiler in der Landsberger Straße nicht verzichtet werden. Dies geht dann wie dargestellt zulasten der Gehwegbreite. Da der Abschnitt sehr überschaubar ist und die befestigte Gehwegführung in der Landsberger Straße perspektivisch auf der Nordseite stattfindet, würde dies seitens der Gemeinde für vertretbar gehalten. Der Abschnitt unter 1,80 m Breite beträgt, gemessen von dem Kreuzungspunkt Landsberger Straße / Petershagener Chaussee 15 m, unter Einbeziehung des Sicherheitsstreifens 11 m. Die Abschnittslänge, die nur eine Breite von 0,9 m – 1,1m aufweist (unter Einbeziehung des Sicherheitsstreifens 1,40 m – 1,60 m) ist ca. 4 m lang. Es würde sich hierbei um eine Engstelle handeln, die zulässig ist, wenn sie unvermeidbar ist. Zu prüfen ist dabei, ob Fahrbahnverengungen möglich sind (hier Verzicht auf Fahrbahnteiler, Abwägung mit Sicherheitsansprüchen aller querenden Verkehrsteilnehmer) oder ob barrierefrei alternative Wegeverbindungen möglich sind. Hier wäre auf die Verbindung aus der Alten Gärtnerei über den Rehwinkel, die (geplante) Querungshilfe in der Bahnhofstraße und den Straßenzug Feldstraße/Haselaustraße hinzuweisen. Wie bereits ausgeführt, hat die Behindertenbeauftragte des Landkreises einer entsprechenden Abweichung bereits zugestimmt.